

Broker Vereinbarung

Fabasoft Cloud

Gültig ab 1. November 2016

www.fabasoft.com

1. Präambel

1.1 Die Firma Fabasoft Austria GmbH, FN 199728v, Honauerstraße 4, 4020 Linz, (nachfolgend auch „Fabasoft“) vertreibt unterschiedliche Servicepakete über das Internet. Unter der Bezeichnung „Fabasoft Cloud“ werden solche unterschiedlichen Servicepakete angeboten, womit der registrierte und aktivierte Kunde zur Datenspeicherung und Datenverwaltung auf der im Rechenzentrum der Fabasoft betriebenen IT-Infrastruktur, zur Nutzung der dort betriebenen Softwareprodukte und zur Nutzung von Cloud Apps und/oder Mobile Apps, die im Zusammenhang mit dem vom Kunden ausgewählten Servicepaket vertrieben werden, berechtigt wird.

Inhalt und Ausgestaltung dieser Servicepakete sind als Anlage ./1 beschrieben und festgelegt und jeweils letztaktuell unter <https://www.fabasoft.com/de/public-cloud/contract> abrufbar.

1.2 Der Broker ist ein selbständiger Unternehmer, der Servicepakete, wie sie Fabasoft anbietet, erwirbt, an seine Kunden vertreibt und ergänzend dazu im Zusammenhang stehende eigene Dienstleistungen und Softwareprodukte für seine Kunden anbietet. Für den Erwerb von Servicepaketen wird dem Broker ein Wiederverkäufer-Einkaufspreis gewährt.

1.3 Fabasoft und der Broker haben sohin das gemeinsame Interesse, dass

a) der Broker eigenen bestehenden und zukünftigen Kunden kostenpflichtige Servicepakete als Nutzungsmöglichkeit anbietet und diese Servicepakete in die vertrieblichen Aktivitäten des Brokers aufgenommen werden und

b) der Broker ergänzend dazu im Zusammenhang mit den Servicepaketen stehende Dienstleistungen, insbesondere Unterstützungsleistungen (Abarbeitung von Unterstützungsanfragen) oder diesen vergleichbare Dienstleistungen (z.B. Schulungen, Inbetriebnahmen eines Servicepakets usw.), seinen Kunden anbietet bzw. für diese erbringt.

2. Mitwirkungsleistungen von Fabasoft

Im Rahmen dieses Vertrages und auf Dauer dieses Vertrages erbringt Fabasoft die hier vereinbarten Mitwirkungsleistungen.

2.1 Fabasoft berechtigt den Broker zu Geschäftsabschlüssen zwischen Fabasoft und dem Broker ausschließlich bezogen auf Servicepakete. Für den Fall eines solchen Geschäftsabschlusses erwirbt der Broker eines oder mehrere entsprechende Servicepakete, um in weiterer Folge die Nutzung dieser Servicepakete für Kunden des Brokers zu ermöglichen.

Eigenschaft und Beschaffenheit dieser Servicepakete sind jeweils letztaktuell im Fabasoft Cloud Partner Shop beschrieben und festgelegt.

2.2 Fabasoft betreibt auf der in ihrem Rechenzentrum eingesetzten IT-Infrastruktur eine Servicestruktur, die es den durch den Broker vermittelten und registrierten und aktivierten Leistungsempfängern eines Servicepakets ermöglicht, Unterstützungsanfragen an Fabasoft zu stellen, die im Weg dieser Servicestruktur an den Broker zur Abarbeitung weitergereicht werden.

Eigenschaft und Beschaffenheit dieser Servicestruktur sind in Anlage ./3 beschrieben und festgelegt und jeweils letztaktuell unter <https://www.fabasoft.com/de/cbs> abrufbar.

3. Registrierung und Leistungen des Brokers

3.1 Durch die ordnungsgemäße Erledigung des Registrierungsvorganges als Broker im Internet (<https://partner.fabasoft.com>) zusammen mit der Zustimmung zu dieser Fabasoft Cloud Broker

Vereinbarung (nachfolgend auch „Vereinbarung“) gibt der Broker ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages mit Fabasoft zu den Bedingungen dieser Vereinbarung ab. Fabasoft nimmt dieses Angebot durch Übermittlung einer Bestätigungs-E-Mail an die vom Broker angegebene E-Mail-Adresse an. Der Broker kann diese Vereinbarung unter dem Link <https://www.fabasoft.com/de/brokeragreement> in deutscher und englischer Sprache in der aktuellen Form abrufen, lesen, speichern und ausdrucken.

3.2 Der Broker verpflichtet sich, die Obliegenheiten und Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere die zu 1.3 a) und 1.3 b) dieser Vereinbarung definierten Leistungen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen.

3.3 Der Broker wird den Vertrieb der Servicepakete und Unterstützungsleistungen (Support) oder diesen vergleichbare Dienstleistungen nach besten Kräften fördern bzw. erfüllen und ist Interesse während tätig.

Dazu wird der Broker insbesondere die Servicepakete in seine Vertriebstätigkeit bei seinen bestehenden und zukünftigen Kunden aufnehmen und diese Kunden als Leistungsempfänger zur Nutzung eines Servicepakets registrieren. Unter einem Leistungsempfänger ist eine juristische Einheit (natürliche Person, juristische Person, Personenmehrheit) zu verstehen, die einen eigenen Account eröffnet hat und die vom Broker zumindest ein Servicepaket erhalten hat. Der Broker ist verpflichtet die Zustimmung seiner Leistungsempfänger zur Registrierung als Leistungsempfänger eines kostenpflichtigen Servicepakets schriftlich einzuholen. Der Broker ist als Vertragspartner Kunde von Fabasoft und der Broker ist auch Fabasoft gegenüber Zahlungsverpflichteter bzw. Rechnungsadressat für die Nutzung eines kostenpflichtigen Servicepakets durch den Leistungsempfänger.

Fabasoft erfasst gesondert jene Registrierungsvorgänge von Kunden des Brokers, die über den Broker für Servicepakete als Leistungsempfänger registriert und aktiviert worden sind. Geschäftsabschlüsse zwischen Fabasoft und Leistungsempfängern des Brokers, die über den Broker stattgefunden haben, gelten als Geschäfts- und Vertragsabschlüsse des Brokers, es sei denn, dass die im Registrierungsvorgang genannte E-Mail-Adresse keinem tatsächlichen Leistungsempfänger des Brokers (sondern z.B. nur einer fiktiven, nicht bestehenden natürlichen oder juristischen Person) zugeordnet werden kann.

3.4 Das vom Broker aus einem konkreten Geschäftsabschluss zu entrichtende Entgelt wird folgendermaßen festgelegt:

3.4.1 Maßgeblich für das Fabasoft aus dem Vertrag gebührende Entgelt ist das mit dem Broker im jeweiligen Geschäftsfall vereinbarte Servicepaket und der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dafür aktuelle Preis. Dieser Preis einschließlich der Währung ist im Fabasoft Cloud Partner Shop ersichtlich. Auf diesen Preis gewährt Fabasoft dem Broker eine Einkaufsmarge, die für jedes Servicepaket ebenfalls im Fabasoft Cloud Partner Shop ersichtlich ist. Zahlungen können nur in jenen Währungen erfolgen, die im Fabasoft Cloud Partner Shop angeführt sind. Die angegebenen Preise verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer.

3.4.2 Das vereinbarte Entgelt ist auf die mit dem Broker für den jeweiligen Geschäftsfall bestimmte Zahlungsperiode unveränderlich. Für jeweils neue Zahlungsperioden ist Fabasoft berechtigt (sowohl für die erste neue Zahlungsperiode als auch für jede weitere), für die Nutzung des Servicepakets jenes Entgelt zu verrechnen, das am Beginn der jeweils neuen Zahlungsperiode gültig ist. Ist die Preiserhöhung für eine neue Zahlungsperiode mehr als 5 % gegenüber dem letzten verrechneten Preis, ist der Broker berechtigt, das Vertragsverhältnis binnen 14 Tagen nach Beginn der neuen Zahlungsperiode zu den erhöhten Preisbedingungen (mehr als 5 %) schriftlich mit Wirkung zum Monatsletzten, welcher der Verrechnung des neuen Preises unmittelbar folgt, zu kündigen. Im Fall der Auflösung des Vertragsverhältnisses durch den Broker wegen Preiserhöhung verrechnet Fabasoft dem Broker für den Kündigungszeitraum den vor der Preiserhöhung geltenden Preis.

3.4.3 Das Entgelt ist mit Vertragsabschluss und jeweils zu Beginn einer neuen Zahlungsperiode zur Bezahlung im Voraus binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt fällig. Über Verlangen von Fabasoft ist es dem Broker möglich, die Zahlung des vereinbarten Entgeltes mittels Bankeinzug, Abbuchungsverfahren oder mittels vergleichbarer, automationsunterstützt durchgeführter Zahlungsvorgänge durchzuführen.

3.4.4 Liegt dem vom Broker ausgewählten Servicepaket ein aktivitätsbezogenes Entgelt zugrunde, besteht ein zeitliches Limit, innerhalb dessen die Ausführung der Aktivitäten zu erfolgen hat. Der jeweils anwendbare Zeitraum ist im Fabasoft Cloud Partner Shop benannt.

3.4.5 Der Broker ist nicht berechtigt, mit eigenen allenfalls zustehenden Forderungen gegen den Entgeltsanspruch der Fabasoft aufzurechnen. Die Zahlungsverpflichtung besteht unabhängig davon, ob die angeforderten Benutzerkonten auch tatsächlich verwendet werden.

3.4.6 Fabasoft behält sich ausdrücklich für den Fall des Zahlungsverzuges des Brokers das Recht vor, – dies unbeschadet von anderen zustehenden Rechten – die zu erbringenden Leistungen auszusetzen bzw. zu beenden. Es gelten Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über den Basiszinssatz als vereinbart. Darüber hinaus ersetzt der Broker Fabasoft sämtliche anfallenden notwendigen Kosten der Eintreibung. Zudem ist Fabasoft berechtigt, die in den Fabasoft Cloud Rechenzentren vom Broker oder seinen Leistungsempfängern gespeicherten Daten nicht wiederherstellbar zu löschen.

3.5 Neben der Vertriebstätigkeit gemäß Punkt 1.3 a) dieser Vereinbarung erbringt der Broker auch eigenverantwortlich, auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr für seine Leistungsempfänger Dienstleistungen gemäß Punkt 1.3 b) dieser Vereinbarung, wie folgt:

Treffen Unterstützungsanfragen (Supportanfragen) eines Leistungsempfängers des Brokers zu einem Servicepaket bei Fabasoft ein und/oder werden Fehler oder Unzulänglichkeiten bezogen auf ein Servicepaket gemeldet, reicht Fabasoft diese Information an den Broker zur Abarbeitung weiter. Der Broker ist verpflichtet, diese erlangte Information als First Level Support (direkte Kommunikation mit dem Leistungsempfänger, insbesondere betreffend die Anwendung bzw. Nutzung der Servicepakete) im Sinn höchster Zufriedenheit seiner Leistungsempfänger so rasch wie möglich zu erledigen. Lediglich Unterstützungsanfragen nicht dokumentierter Problemfälle, für die erst Lösungen gefunden werden müssen, werden durch Fabasoft unentgeltlich für Leistungsempfänger des Brokers behandelt, sofern die Ursache für den Problemfall nicht der Sphäre des Brokers zuzuordnen ist. Der Broker ist bei solchen Unterstützungsanfragen verpflichtet, sämtliche damit zusammenhängende Informationen an Fabasoft weiterzuleiten und so aufzubereiten, damit eine rückfragefreie Abarbeitung des Problemfalles für Fabasoft möglich ist.

3.6 Fabasoft übernimmt ausdrücklich keine Haftung für die vom Broker für seine Leistungsempfänger erbrachten Unterstützungsleistungen oder sonstige diesen vergleichbare Dienstleistungen gemäß 1.3 b) dieser Vereinbarung. Im Falle einer Geltendmachung von Ansprüchen eines Leistungsempfängers des Brokers aufgrund von Unterstützungsleistungen oder sonstige diesen vergleichbare Dienstleistungen gemäß 1.3 b) dieser Vereinbarung durch den Broker, wird der Broker Fabasoft schad- und klaglos halten. Der Broker hat durch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit seinen Leistungsempfängern dafür Sorge zu tragen, dass Anspruchserhebungen der Leistungsempfänger des Brokers aus den zu Punkt 1.3 a) und 1.3 b) definierten Leistungen ausschließlich gegenüber dem Broker geltend gemacht werden können. Wenn der Broker von dem ihm vorbehaltenen Recht Gebrauch macht, seinen Leistungsempfängern umfangreichere Gewährleistungs- und Haftungszusicherungen oder sonstige Rechte - neben den geltenden AGB der Fabasoft - einzuräumen, bleiben für das Rechtsverhältnis zwischen dem Broker und Fabasoft dennoch die Bestimmungen der anwendbaren AGB, deren Eigenschaft und Beschaffenheit als Anlage ./2 beschrieben und jeweils

letztaktuell unter <https://www.fabasoft.com/de/cloudservices/gtc> abrufbar ist, und die Bestimmungen dieser Vereinbarung in Kraft.

3.7 Der Broker kann mit Fabasoft darüber hinaus einen Supportvertrag abschließen.

4. Sonstige Bestimmungen

4.1 Die Vertragsparteien sichern ausdrücklich zu, dass sie rechtlich befugt sind, diesen Vertrag abzuschließen.

4.2 Fabasoft behält sich ausdrücklich das Recht vor, in diesem Vertrag verwiesene Anlagen (Links) zu ändern bzw. zu ergänzen. Es obliegt dem Broker, sich regelmäßig über die jeweils letztaktuelle Fassung dieser Anlagen (Links) in Kenntnis zu setzen. Gemäß den vorstehenden Bestimmungen wird im Sinn einer dynamischen Verweisung daher auf jeweils letztaktuelle Beschreibungen Bezug genommen. Die verwiesenen Dokumente und Verlinkungen sind integrierender Vertragsbestandteil.

4.3 Fabasoft räumt dem Broker eine nicht ausschließliche Lizenz zum Gebrauch der Marken, Handelsnamen und Ausstattung der Fabasoft ein, der Broker willigt ein, Marken, Handelsnamen und Ausstattung nur im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit aus diesem Vertrag zu verwenden. Dem Broker ist diesbezüglich jede Änderung und jeder Zusatz an diesen Marken, Handelsnamen und der Ausstattung untersagt. Diese Nutzungsbefugnis gilt nur für die jeweils freigegebene letztaktuelle Version. Der Broker ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen. Die Benützungsbefugnis erstreckt sich auf Vertragsdauer.

Der Broker wird diese Marken, Handelsbezeichnungen und Ausstattung nicht als Bestandteil seiner Firma oder in anderer Weise zur Kennzeichnung seines Geschäftsbetriebes verwenden oder einsetzen.

Die Nutzungsbefugnis erlischt, ohne dass es einer gesonderten Auflösungserklärung oder Auflösungsmaßnahme bedarf, mit Beendigung dieser Vereinbarung, gleichgültig aus welchem Grund.

4.4 Erfüllungsort für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebende Verpflichtungen der Vertragspartner ist Linz/Österreich.

4.5 Dieser Vertrag, sowie die Frage des gültigen Zustandekommens ebenso wie die Vor- und Nachwirkungen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter ausdrücklichem Ausschluss der Anwendung der Normen des internationalen Privatrechtes, sowie unter ausdrücklichem Ausschluss der UN-Kaufrechtskonvention.

4.6 Gerichtsstand ist das für den Sitz der Fabasoft zuständige Gericht.

4.7 Der Broker wird gesonderte Vertriebsaktivitäten von Fabasoft bei seinen eigenen Kunden angemessen im Rahmen dieses Vertrages unterstützen.

4.8 Der Broker wird die Geschäftsgeheimnisse von Fabasoft, die aufgrund seiner Tätigkeit bekannt werden, Dritten nicht mitteilen, dies gilt ebenfalls umgekehrt.

4.9 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag jeweils zum Letzten eines Kalendermonates aufkündigen. Die hierfür einzuhaltende Kündigungsfrist beträgt für jede Vertragspartei einen Monat. Andere vom Broker mit Fabasoft geschlossenen Verträge bleiben von einer Kündigung der gegenständlichen Vereinbarung unberührt.

Die Kündigungserklärung muss dem jeweiligen anderen Vertragspartner so rechtzeitig zugehen, dass die gesamte Kündigungsfrist gewahrt ist. Die Aufkündigung erfolgt einschreibebrieflich.

4.10 Durch diese Vereinbarung werden die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien abschließend geregelt. Allenfalls vor oder bei Abschluss dieser Vereinbarung geschlossene Vereinbarungen, abgegebene Erklärungen oder sonstige Umstände von rechtlicher Relevanz verlieren mit der Unterfertigung dieser Vereinbarung ihre Wirksamkeit.

Aus einer Handlung oder Unterlassung eines Vertragspartners kann kein Verzicht auf Rechte abgeleitet werden, wenn ein solcher nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

Die Vertragsparteien verzichten darauf, soweit nach zwingendem Recht zulässig, diesen Vertrag zwecks Anpassung oder Aufhebung anzufechten oder geltend zu machen, er sei nicht gültig zustande gekommen oder nichtig.

4.11 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung davon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

4.12 In dieser Vereinbarung verwendete Überschriften dienen ausschließlich der Strukturierung und leichten Lesbarkeit des Dokuments. Für die Auslegung dieser Vereinbarung sind sämtliche Bestimmungen – unabhängig von ihrer Zuordnung im Dokument selbst – heranzuziehen.

4.13 Der Broker bestätigt, dass er diese Vereinbarung und alle in dieser Vereinbarung zitierten Fundstellen und verwiesenen Verlinkungen und Anlagen vollständig gelesen und verstanden hat und mit deren Inhalt einverstanden ist.

4.14 Etwaige Geschäfts-, Einkaufs- und Liefer- oder sonstige Vertragsbedingungen des Brokers sind ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.